## Der Ritter - Dund.

Reiten und Rauben ift feine Schande, Das thun bie Tapferften im Lande!

Das war der Bablipruch einer großen Angahl von Rittern jener vielgerühmten alten Ritterzeiten, von welchen unfere Romane, Gagen und Lieder ergablen; es maren die Beiten der Fehde und des Fauftrechts, der Willfür und des Raubritter-Unwesens. Jeder Burgberr, und es waren deren gabllofe in den deutschen Landen, hielt feine Rriegerschaar, mit welcher er fich felbit Recht verschaffte, durch Befehdung des Nachbarn, eigentlich aber bas größte Unrecht ausübte; ein Burgherr befampfte immer den andern, einer eroberte oder gerftorte des andern Befte. Landsfnechte, geführt von ihren Berren, legten fich in den Sinterbalt an der Beerstraße, überfielen die vorüberziehenden Guterzüge, plunderten fie und fchleppten das Geraubte auf ihre Burgen; offene Stadte, Dorfer und vornehme Reifende wurden überfallen und gebranntichatt; angesehene Berionen murden als Gefangene fortgeführt und nur gegen bobes Lofegeld freigegeben, Das Bieb des gandmannes nach den Burgen der Raubritter getrichen.

Gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts batte in Sachsen die Unsicherheit auf den Landstraßen durch Wegestagerer von Raubrittern eine folde Göbe erreicht, daß Ab-